

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

(Änderung vom 26. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 63, 618) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

Seit Inkrafttreten der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) am 1. Juli 1999 beträgt die Kilometerentschädigung für die Benützung von Privatautos 60 Rp. pro Kilometer. Nach rund zehn Jahren drängt sich eine Erhöhung dieser Entschädigung auf. In privaten Grossunternehmen werden oft Entschädigungen von 65 bis 70 Rp. gewährt und bei den Kantonen und grösseren Gemeinden bewegen sich die Beträge zwischen 60 und 70 Rp. und mehr. Das Eidgenössische Finanzdepartement erhöht ab dem Steuerjahr 2009 bei den Berufsauslagen den Abzug für Autos von bisher 65 Rp. auf neu 70 Rp. pro Fahrkilometer. Das kantonale Steueramt wird diese Änderung per 2009 übernehmen. Die Orientierung an der steuerrechtlichen Abzugsberechtigung ist zweckmässig. Die Kilometerentschädigung für Autos ist deshalb von 60 auf 70 Rp. pro Kilometer anzuheben. Die Vereinigten Personalverbände (VPV) begrüssen eine Erhöhung der Kilometerentschädigung für Autos, würden aber bevorzugen, dass die Entschädigung immer 5 Rp. höher sei, als der von der Finanzdirektion festgelegte steuerliche Abzug der Fahrkosten.

Für die damit anfallenden Mehrkosten ist nur eine grobe Schätzung möglich, da die Kilometerspesen in der Verwaltung unterschiedlich verbucht und teilweise nicht einzeln ausgewiesen werden. 2003 ging die Finanzdirektion beim Abschluss der Kaskoversicherung für

Dienstfahrten mit Privatautos von rund 4,8 Mio. Fahrkilometern aus, die Universität, das Universitätsspital und das Kantonsspital Winterthur sowie die Fachhochschulen mit eingeschlossen. Ohne Berücksichtigung dieser verselbstständigten Betriebe ist heute von rund 5 Mio. Fahrkilometern auszugehen. Mit Erhöhung der Kilometerentschädigung von 10 Rp. entstehen somit rund Fr. 500 000 Mehrkosten.

Für Motorräder mit Hubraum über 50 cm³ ist die Spesenentschädigung seit mehr als 15 Jahren nicht mehr angepasst worden. Es ist angezeigt, den steuerrechtlichen Abzug zu übernehmen und die Entschädigung von bisher 35 auf 40 Rp. zu erhöhen. Für die Benützung von Motorfahrrädern und Fahrrädern, für die steuerrechtlich ein Pauschalabzug von Fr. 700 pro Jahr gilt, rechtfertigt sich ebenfalls eine Anhebung von 25 auf 30 Rp. Diese Transportmittel werden selten für Dienstfahrten eingesetzt, weshalb von Mehrkosten in sehr geringem Umfang ausgegangen werden kann.

Diese Erhöhungen erfordern eine entsprechende Anpassung von § 68 Abs. 3 VVO.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi